# Gesetz-Sammlung

für die

# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 31.




(Nr. 9771.) Gesetz, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat. Vom 16. Juli 1895.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.**

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird unter Genehmigung der beigedruckten Verträge, nämlich:

1) des Vertrages vom $\frac{31.\ \text{Mai}}{4.\ \text{Juni}}$ 1895, betreffend den Uebergang des Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat, *Anlage 1.*

2) des Vertrages vom 18./20. Mai 1895, betreffend den Uebergang des Saal-Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat, *Anlage 2.*

3) des Vertrages vom 15./16. Juni 1895, betreffend den Uebergang des Werra-Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat, *Anlage 3.*

4) der diese Eisenbahnunternehmungen betreffenden Staatsverträge, nämlich:

   a) des Staatsvertrages zwischen Preußen und Sachsen-Weimar vom 27. Mai 1895, betreffend die zur Zeit den Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahnunternehmungen angehörigen, im Sachsen-Weimarischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen, *Anlage 4.*

   b) des Staatsvertrages zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen vom 27. Mai 1895, betreffend die zur Zeit den Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahnunternehmungen angehörigen, im Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen, *Anlage 5.*



Ausgegeben zu Berlin den 12. August 1895.

Anlage 6. c) des Staatsvertrages zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg vom 27./28. Mai 1895, betreffend die zur Zeit dem Weimar-Geraer- und dem Saal-Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Sachsen-Altenburgischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen,

Anlage 7. d) des Staatsvertrages zwischen Preußen und Sachsen-Coburg Gotha vom 27. Mai 1895, betreffend die zur Zeit dem Werra-Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen,

Anlage 8. e) des Staatsvertrages zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt vom 27. Mai 1895, betreffend die zur Zeit dem Saal-Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen,

Anlage 9. f) des Staatsvertrages zwischen Preußen und Reuß (j. L.) vom 27. Mai 1895, betreffend die im Reußischen Staatsgebiete belegene Theilstrecke des Weimar-Geraer-Eisenbahnunternehmens

zur käuflichen Uebernahme

1) der Weimar-Geraer Eisenbahn,
2) der Saal-Eisenbahn,
3) der Werra-Eisenbahn,
4) der Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall,

sowie zum Bau einer Eisenbahn von Köppelsdorf nach Stockheim

nach Maßgabe der bezüglichen Vertragsbestimmungen ermächtigt.

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, nach Maßgabe der im §. 1 unter 1 bis 3 gedachten Verträge den Umtausch von:

| | |
|---|---|
| 1) 9 000 000 Mark Stammaktien der Weimar-Geraer Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Anleihe zum Betrage von . . . . . . . . . . . . | 3 000 000 Mark, |
| 2) 9 900 000 Mark Prioritätsstammaktien der Weimar-Geraer Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Anleihe zum Betrage von . . . . . . . . . . . . . . . . | 9 900 000 „ |
| 3) 6 742 800 Mark Stammaktien der Saal-Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Anleihe zum Betrage von . . . . . . . | 3 371 400 „ |
| 4) 6 750 000 Mark Stammprioritätsaktien der Saal-Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Anleihe zum Betrage von | 7 875 000 „ |
| Seite . . . . | 24 146 400 Mark |

Uebertrag .... 24 146 400 Mark

5) 12 020 700 Mark Stammaktien der Werra-Eisenbahn in Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Anleihe zum Betrage von 9 015 525 „

herbeizuführen und zu diesem Zweck Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Anleihe zu dem darstellbaren Gesammtbetrage von .................. 33 162 000 Mark auszugeben.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, in Gemäßheit der im §. 1 unter 1 bis 4 gedachten Verträge:

a) zur baaren Zuzahlung

1) auf 9 900 000 Mark Prioritätsstammaktien der Weimar-Geraer Eisenbahn
die Summe von .................. 495 000,00 Mark

2) auf 6 742 800 Mark Stammaktien der Saal-Eisenbahn
die Summe von .................. 337 140,00 „

3) auf 6 750 000 Mark Stammprioritätsaktien der Saal-Eisenbahn
die Summe von .................. 337 500,00 „

4) auf 12 020 700 Mark Stammaktien der Werra-Eisenbahn
die Summe von .................. 400 690,00 „

b) zu Abfindungen

1) an die Direktoren der Weimar-Geraer, der Saal- und der Werra-Eisenbahngesellschaft
die Summe von .................. 450 000,00 „

2) an den Aufsichtsrath der Weimar-Geraer und der Saal-Eisenbahngesellschaft
die Summe von .................. 64 000,00 „

3) an die Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß (j. L.)
die Summe von .................. 1 500 000,00 „

c) zur Deckung des Bauvorschusses bei der Saaleisenbahn
die Summe von .................. 180 988,00 „

Seite .... 3 765 318,00 Mark

Uebertrag .... 3 765 318,00 Mark

d) zur Zahlung des Kaufpreises für die Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall
die Summe von .................... 781 262,50 „

e) zum Bau einer Eisenbahn von Köppelsdorf nach Stockheim
die Summe von .................... 1 609 000,00 „

zusammen .... 6 155 580,50 Mark

zu verwenden und

I. zur Deckung der im §. 3 unter a bis e vorgesehenen Mittel

a) die Bestände der Reserve-, Erneuerungs-, Betriebsergänzungs- und Wirthschaftsfonds, deren Höhe Ende Dezember 1894 ...... 2 113 257,00 Mark betrug, sobald diese Fonds dem Staate zugefallen sein werden,

b) den von Meiningen zum Bau der Bahn von Köppelsdorf nach Stockheim zu leistenden Zuschuß von .................... 722 000,00 „

zusammen .... 2 835 257,00 Mark

zu verwenden;

II. zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Betrages von höchstens rund ................ 3 320 500,00 Mark Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 4.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei dem Umtausch von Aktien in Staatsschuldverschreibungen, sofern die Anzahl der eingereichten Stücke den nach den abgeschlossenen Verträgen für den Umtausch maßgebenden Verhältnißzahlen nicht entspricht, die Ausgleichung des in Schuldverschreibungen nicht darstellbaren Ueberschußbetrages durch Baarzahlung zu bewirken, wobei der zu zahlende Betrag nach dem um ein Prozent verminderten Kurse, welcher für Staatsschuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Anleihe vor dem Tage des Umtausches zuletzt an der Berliner Börse bezahlt worden ist, berechnet wird.

§. 5.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister werden ermächtigt, bei der Auflösung der im §. 1 unter 1 bis 3 genannten Gesellschaften

nach Maßgabe der daselbst bezeichneten Verträge den Kaufpreis für den Erwerb der Bahnen unter Verwendung der in den §§. 2 und 3 bewilligten Mittel zu zahlen, beziehungsweise auf die Staatskasse zu übernehmen.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, die bisher begebenen Anleihen der in diesem Gesetze bezeichneten Eisenbahnunternehmungen, soweit dieselben nicht inzwischen getilgt sind, zur Rückzahlung zu kündigen, sowie auch den Inhabern der Schuldverschreibungen dieser Anleihen die Rückzahlung der Schuldbeträge oder den Umtausch gegen Staatsschuldverschreibungen anzubieten und die Bedingungen des Angebots festzusetzen. Die hierzu erforderlichen Mittel sind durch Verausgabung eines entsprechenden Betrages von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

§. 6.

Ueber die Ausführung der im §. 5 getroffenen Bestimmungen hat die Staatsregierung dem Landtage bei jedesmaliger Vorlage des Etats der Eisenbahnverwaltung Rechenschaft zu geben.

§. 7.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§§. 2, 3 und 5), bestimmt, soweit nicht durch die im §. 1 angeführten Verträge Bestimmung getroffen ist, der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihen und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 8.

Die Staatsregierung wird auf Grund des §. 5 unter a des Gesetzes vom 24. Februar 1850, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission (Gesetz-Samml. S. 57), ermächtigt, die Verwaltung der Anleihekapitalien der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu übertragen.

Die behufs der Tilgung eingelösten oder angekauften Obligationen werden nach Vorschrift des §. 17 des bezeichneten Gesetzes vom 24. Februar 1850 vernichtet und die Geldbeträge öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 bezeichneten Eisenbahnen durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandtheile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als dieselben nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahn entbehrlich sind.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 16. Juli 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Hammerstein.

---

Anlage 1.

# Vertrag,

betreffend

## den Uebergang des Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat.

---

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Kirchhoff als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Lehmann als Kommissar des Finanzministers einerseits, und der Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Preußischen Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 2 325 000 Mark.

Außerdem übernimmt der Preußische Staat die Prioritätsanleihe, sowie alle sonstigen Schulden der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Preußischen Staates von der seitens des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Preußische Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Talons- und Dividendenscheinen für 1895 und folgende eine Abfindung anzubieten, und zwar:

a) für je eine Stammaktie à 300 Mark Schuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Preußischen Staatsanleihe zum Nennwerthe von einhundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1895;

b) für je eine Stammprioritätsaktie à 600 Mark Schuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Preußischen Staatsanleihe zum Nennwerthe von sechshundert Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1895, sowie eine baare Zuzahlung von 30 Mark für jede Stammprioritätsaktie.

Der Preußische Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Preußische Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Preußische Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien (§. 4) entfallenden Liquidationsbetrages behufs statutmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

## §. 6.

Die Uebergabe des Kaufobjektes wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1895 ab die Verwaltung und der Betrieb des Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Preußischen Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Preußischen Staates in bisheriger Weise durch ihre Verwaltungsorgane führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Preußischen Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf denselben soll derjenige Beamte der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigenthumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung benennen wird.

## §. 7.

In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Ueberganges desselben auf den Preußischen Staat verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Preußischen Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens des Direktors bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten an Stelle der ihnen statutmäßig zustehenden Tantième, welche ihnen zuletzt für das Jahr 1894 gewährt wird, eine aus dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds zu entnehmende einmalige Gesammtabfindung von 40 000 Mark.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme des zeitigen Direktors der Gesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Preußischen Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Weimar-Geraer Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständniß mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Der Preußische Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Weimar-Geraer Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Dem zeitigen Direktor bleiben seine vertragsmäßigen Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gewahrt, sofern nicht ein Abkommen mit ihm wegen Ablösung seiner Ansprüche oder wegen seines Uebertritts in den Preußischen Staatseisenbahndienst getroffen werden sollte.

§. 9.

Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1896 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

Berlin, den 4. Juni 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Lehmann.

Weimar, den 31. Mai 1895.

Die Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Ernst Kohl.

---

Anlage 2.

# Vertrag,

betreffend

## den Uebergang des Saal-Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat.

---

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Kirchhoff als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Lehmann als Kommissar des Finanzministers einerseits, und der Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Saal-Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Saal-Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Preußischen Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 1 349 280 Mark.

Außerdem übernimmt der Preußische Staat die Prioritätsanleihe sowie alle sonstigen Schulden der Saal-Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Saal-Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Preußischen Staates von der seitens des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Preußische Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Saal-Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, das heißt gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen für 1895 und folgende eine Abfindung anzubieten und zwar:

a) für je eine Stammaktie à 300 Mark eine Schuldverschreibung der dreiprozentigen konsolidirten Preußischen Staatsanleihe zum Nennwerthe von einhundert und fünfzig Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1895, sowie eine baare Zuzahlung von 15 Mark für jede Aktie;

b) für je eine Stammprioritätsaktie à 300 Mark Schuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Preußischen Staatsanleihe zum Nennwerthe von dreihundert und fünfzig Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1895, sowie eine baare Zuzahlung von 15 Mark für jede Aktie.

Der Preußische Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 23 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist sechsmal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Preußische Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Preußische Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien (§. 4) entfallenden Liquidationsbetrages behufs statutmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 6.

Die Uebergabe des Kaufobjekts wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1895 ab die Verwaltung und der Betrieb des Saal-Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Preußischen Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Saal-Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Preußischen Staates in bisheriger Weise durch ihre Verwaltungsorgane führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Preußischen Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf denselben soll derjenige Beamte der Saal-Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigenthumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle die Großherzoglich Sächsische Staatsregierung benennen wird.

§. 7.

In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkte des Ueberganges desselben auf den Preußischen Staat verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Aufsichtsrath hat das Interesse der Saal-Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Preußischen Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Aufsichtsrath alljährlich in bisheriger statutmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder der Direktion bedarf es fernerhin nicht mehr.

Die gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten an Stelle der ihnen statutmäßig zustehenden Bezüge, welche ihnen zuletzt für das Jahr 1894 gewährt werden, eine aus dem Reserve- beziehungsweise Erneuerungsfonds zu entnehmende einmalige Gesammtabfindung von 24 000 Mark.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Saal-Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme des zeitigen Direktors der Gesellschaft, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Preußischen Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensions- und Unterstützungskasse der Saal-Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständniß mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Der Preußische Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Saal-Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Saal-Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Dem zeitigen Direktor bleiben seine vertragsmäßigen Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gewahrt, sofern nicht ein Abkommen mit ihm wegen Ablösung seiner Ansprüche oder wegen seines Uebertritts in den Preußischen Staatseisenbahndienst getroffen werden sollte.

§. 9.

Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1896 erlangt worden ist.

§. 10.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Saal-Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

Berlin, den 20. Mai 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Lehmann.

Jena, den 18. Mai 1895.

Die Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Mirus.

---

**Anlage 3.**

# Vertrag,

betreffend

## den Uebergang des Werra-Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat.

---

Zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung, vertreten durch den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Kirchhoff als Kommissar des Ministers der öffentlichen Arbeiten und den Geheimen Finanzrath Lehmann als Kommissar

des Finanzministers einerseits, und der Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft andererseits, ist unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung, sowie nach erfolgter Zustimmung der Generalversammlung der Aktionäre der vorgenannten Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Die Werra-Eisenbahngesellschaft tritt an den Preußischen Staat ihr gesammtes bewegliches und unbewegliches Vermögen mit allen ihr zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen zu vollem Eigenthum ab. Es gehen daher außer den Bahnanlagen nebst Zubehör, den Dienstwohngebäuden und Dispositionsgrundstücken, sämmtliche Fonds der Gesellschaft, einschießlich des Wirthschaftsfonds, die Materialienbestände, die Betriebsmittel, sowie alle dem Werra-Eisenbahnunternehmen zustehenden Rechte und Gerechtigkeiten ohne irgend welche Ausnahme auf den Preußischen Staat über.

§. 2.

Der für die Abtretung dieser Rechte (§. 1) vom Preußischen Staate zu zahlende Kaufpreis beträgt 5 006 900 Mark.

Außerdem übernimmt der Preußische Staat die Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Werra-Eisenbahngesellschaft als Selbstschuldner.

§. 3.

Mit dem 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats erfolgt die Auflösung der Werra-Eisenbahngesellschaft.

Die Liquidation wird für Rechnung des Preußischen Staates von der seitens des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten zu bezeichnenden Königlichen Behörde bewirkt.

§. 4.

Der Preußische Staat ist verpflichtet, vom Tage der Auflösung der Gesellschaft an, den Inhabern von Aktien der Werra-Eisenbahngesellschaft gegen Abtretung ihrer Rechte, d. h. gegen Einlieferung ihrer Aktien nebst zugehörigen Talons und Dividendenscheinen für 1895 und folgende eine Abfindung anzubieten und zwar:

> für je zwei Stammaktien à 300 Mark Schuldverschreibungen der dreiprozentigen konsolidirten Preußischen Staatsanleihe zum Nennwerthe von 450 Mark mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1895, sowie eine baare Zuzahlung von 10 Mark für jede Aktie.

Der Preußische Staat wird in Höhe der umgetauschten Aktien Aktionär der Gesellschaft und übt als solcher nach Maßgabe seines Besitzes an Aktien das statutarische Stimmrecht aus. Die Stimmberechtigung der Aktionäre regelt sich von der Perfektion dieses Vertrages ab in der Weise, daß jede Aktie Eine Stimme

gewährt, wogegen die Vorschriften im §. 26 des Gesellschaftsstatuts außer Kraft treten.

Die Bekanntmachung des Angebots erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Umtausches in den Gesellschaftsblättern. Dieselbe ist 6 Mal in Zwischenräumen von wenigstens einem Monate zu wiederholen. Zu dem Umtausche wird der Preußische Staat eine Frist von einem Jahre bewilligen.

§. 5.

Der Preußische Staat ist verpflichtet, ein Jahr nach erfolgter Auflösung der Gesellschaft der mit der Liquidation beauftragten Behörde den Kaufpreis für die Abtretung des Unternehmens (§. 2) unter Anrechnung des auf die umgetauschten Aktien (§. 4) entfallenden Liquidationsbetrages behufs statutmäßiger Vertheilung an die Inhaber der Aktien zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig sind die Inhaber der Aktien durch die Gesellschaftsblätter aufzufordern, binnen einer Frist von drei Monaten ihre Aktien an die Gesellschaftskasse gegen Empfangnahme ihres Antheils an dem Kaufpreise abzuliefern.

Die nach Ablauf der angegebenen dreimonatlichen Frist nicht abgehobenen Beträge werden mit der Maßgabe bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle eingezahlt, daß die Auszahlung nur gegen Rückgabe der Aktien oder auf Grund eines die Aktien für kraftlos erklärenden rechtskräftigen Ausschlußurtheils erfolgen darf.

§. 6.

Die Uebergabe des Kaufobjektes wird am 1. des zweiten auf die Perfektion dieses Vertrages folgenden Monats bewirkt. Es soll jedoch bereits vom 1. Januar 1895 ab die Verwaltung und der Betrieb des Werra-Eisenbahnunternehmens für Rechnung des Preußischen Staates erfolgen, so daß also die Einkünfte der Bahn schon von diesem Tage ab dem Staate zufallen.

Die Werra-Eisenbahngesellschaft, welche in der Zwischenzeit die Verwaltung im Interesse des Preußischen Staates in bisheriger Weise durch ihre Verwaltungsorgane führen läßt, wird sich folgeweise in allen wichtigen Angelegenheiten der vorgängigen Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten versichern.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, alsbald nach der Perfektion dieses Vertrages das noch Erforderliche zur Uebertragung des Gesellschaftseigenthums an den Preußischen Staat zu veranlassen. Behufs der erforderlichen Uebertragung des Grundeigenthums auf denselben soll derjenige Beamte der Werra-Eisenbahngesellschaft zur Abgabe der Auflassungserklärung beziehungsweise zur Eigenthumsübertragung ermächtigt sein, welchen in jedem einzelnen Falle die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsregierung benennen wird.

§. 7.

In Bezug auf die Verwaltung des Unternehmens bis zum Zeitpunkt des Ueberganges desselben auf den Preußischen Staat verbleibt es bei den Bestimmungen des Statuts.

Der Verwaltungsrath hat das Interesse der Werra-Eisenbahngesellschaft gegenüber dem Preußischen Staate, soweit es sich um die Erfüllung dieses Vertrages handelt, wahrzunehmen und gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Bis zur Beendigung der Liquidation der Gesellschaft wird der Verwaltungsrath alljährlich in bisheriger statutmäßiger Weise gewählt. Einer Deponirung von Aktien der Gesellschaft seitens der Mitglieder des Verwaltungsraths bedarf es fernerhin nicht mehr.

§. 8.

Das gesammte Beamten- und Dienstpersonal der Werra-Eisenbahngesellschaft, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Gesellschaftsdirektion, tritt mit dem Uebergange des Unternehmens auf den Preußischen Staat in den Dienst der Königlichen Verwaltung über, welche die mit jenem Personal zur Zeit des Ueberganges bestehenden Verträge zu erfüllen hat.

Die Beamtenpensionskasse der Werra-Eisenbahn bleibt nach dem betreffenden Reglement bestehen, insoweit nicht im Einverständniß mit der zuständigen Kassenvertretung eine anderweitige Regelung stattfindet.

Der Preußische Staat tritt in alle rücksichtlich der erwähnten Kasse von der Werra-Eisenbahngesellschaft übernommenen Verbindlichkeiten ein. Die reglementsmäßigen Rechte der Gesellschaft werden künftig durch die zur Verwaltung der Werra-Eisenbahn eingesetzte Königliche Behörde ausgeübt.

Der zeitige Direktor erhält im Falle der Aufgabe der ihm vertragsmäßig zustehenden Rechte und Kompetenzen bei dem Uebergange der Verwaltung des Werra-Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat eine aus dem Reservefonds zu entnehmende einmalige baare Abfindung von 150 000 Mark. Der vorbezeichnete Betrag ermäßigt sich, insofern ein Abkommen wegen des Uebertritts des Direktors in den Preußischen Staatseisenbahndienst geschlossen werden sollte, um den darin zu vereinbarenden Betrag.

§. 9.

Die Werra-Eisenbahngesellschaft hat die dem Bayerischen Staate gehörige Strecke von der Coburgisch-Bayerischen Landesgrenze bis Lichtenfels von diesem gepachtet. Mit dem Zeitpunkte des Ueberganges der Werra-Eisenbahn auf den Preußischen Staat scheidet die Werra-Eisenbahn in Voraussetzung der Zustimmung des Bayerischen Staates aus diesem Vertragsverhältniß aus und tritt der Preußische Staat mit dem gleichen Zeitpunkte an die Stelle der Werra-Eisenbahngesellschaft mit denselben Rechten und Pflichten in dies Vertragsverhältniß ein.

§. 10.

Seitens der Königlich Preußischen Staatsregierung wird die Genehmigung der Landesvertretung sobald als thunlich herbeigeführt werden.

Dieses Abkommen wird hinfällig, wenn zu demselben die landesherrliche Genehmigung nicht bis zum 1. Juli 1896 erlangt worden ist.

§. 11.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sollen nach dessen Perfektion für die Werra-Eisenbahngesellschaft die Geltung statutarischer Bestimmungen haben, so daß also dieser Vertrag als Nachtrag zum Gesellschaftsstatute anzusehen ist.

Berlin, den 16. Juni 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Lehmann.

Meiningen, den 15. Juni 1895.

Die Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft.

(L. S.) Graeger.

---

Anlage 4.

# Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen-Weimar, betreffend die zur Zeit den Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahnunternehmungen angehörigen, im Sachsen-Weimarischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen.

---

Unter der Voraussetzung, daß mit der Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahngesellschaft wegen des Ueberganges ihrer Unternehmungen auf den Preußischen Staat eine Verständigung herbeigeführt werden wird, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich werdenden anderweiten Regelung der Verhältnisse der zu den genannten Unternehmungen gehörigen Strecken, soweit dieselben auf Großherzoglich Sächsischem Staatsgebiete liegen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff und Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Allerhöchstihren Geheimen Staatsrath Karl Rothe und Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Dr. Karl Slevogt,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

## Artikel I.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß das Weimar-Geraer, Saal- und Werra-Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe der zwischen der Preußischen Staatsregierung und den vorgenannten Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen beziehungsweise abzuschließenden Verstaatlichungsverträge auf den Preußischen Staat übergeht.

## Artikel II.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktionen der im Artikel I genannten Eisenbahngesellschaften die Verwaltung ihrer Unternehmungen an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Königliche Behörde übergeben, auf den Preußischen Staat das ihr nach den wegen der im Artikel I genannten Eisenbahnen abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten dieser drei Eisenbahngesellschaften, sowie den letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

## Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Großherzoglich Sächsischen Gebiete belegenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen bleibt der Großherzoglich Sächsischen Regierung vorbehalten, und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Großherzoglich Sächsischen Staatsbehörden.
2) Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Großherzogthum Sachsen belegenen Eisenbahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Großherzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind.
3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Großherzogthum Sachsen belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Großherzoglich Sächsischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
4) Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecken innerhalb des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Staatsgebietes, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Vertheilung unter die betheiligten Gemeinden finden vom 1. Januar 1896 an die Bestimmungen des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preußische Gesetz-Samml. S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahnen auf Königlich Preußischem Gebiete gelegen wären.

Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von der Weimar-Geraer, Saal- und Werrabahn berührten, auf Großherzoglich Sachsen-Weimarischem Gebiete gelegenen Gemeinden gemäß der Bestimmungen des §. 47 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 1 unter b des Preußischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen betheiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt werden, welche aus dem Betriebe der vorstehend genannten Bahnen erwachsen.

Eine weitere Besteuerung der betreffenden Eisenbahnstrecken durch die Gemeinden oder andere korporativen Verbände wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht zulassen. Sofern dieser Vereinbarung zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, hat die Großherzoglich Sächsische Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten.

5) An Stelle des Eisenbahnabgabeantheils, welcher von den im Artikel I genannten Eisenbahnunternehmungen dem Großherzogthum Sachsen zusteht, ist auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 1895 ab, eine Aversionalvergütung von jährlich 10 000 Mark zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Erhebung dieser Abgabe nach Analogie des Weimarischen Gesetzes vom 18. März 1873, soweit nicht die Feststellung eines Aversums auf einen späteren Zeitraum zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen vereinbart wird.

   Im Weiteren wird von dem Grund- und Gebäudebesitz der fraglichen Eisenbahnunternehmungen die Grund- und Gebäudesteuer nach den allgemeinen Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetzgebung erhoben.

   Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich, von den im Artikel I genannten Eisenbahnunternehmungen anderweite Staatssteuern nicht zu erheben.

6) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die im Artikel I genannten Eisenbahnen steht der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Großherzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahnen keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen und den allgemeinen Ausnahmetarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

7) Für die Einziehung von Stationen (einschließlich Haltestellen und Haltepunkten), für die Neueinrichtung solcher innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Gebiets, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Großherzogthums betriebenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen ist die Zustimmung der Großherzoglichen Regierung erforderlich.

8) Ein Recht auf den Erwerb der in Sachsen-Weimar belegenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen wird die Großherzoglich Sächsische Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahnen oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Großherzoglich Sächsischem Gebiet liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung.

9) An den im Gebiete des Großherzogthums Sachsen belegenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Großherzoglichen Regierung angebracht werden.

10) Der Großherzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde beziehungsweise dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Großherzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

## Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der im Artikel I genannten Eisenbahnen die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Großherzogthums Sachsen in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Großherzoglich Sächsischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses. Die Beamten der im Großherzogthum Sachsen belegenen Eisenbahnstrecken sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung,

im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Großherzoglich Sächsischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Großherzoglich Sächsischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

## Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Großherzogthums Sachsen belegenen Stationen auf Verlangen der Großherzoglich Sächsischen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die hohen vertragschließenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

In Betreff des Anschlusses der Felda-Bahn bewendet es bei dem Vertrage zwischen dem Großherzoglich Sächsischen Staatsministerium und der Werra-Eisenbahngesellschaft vom 8. Mai 1878.

## Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der im Artikel I genannten Eisenbahnen den übrigen im Großherzogthum Sachsen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

## Artikel VII.

Die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung hat für die Stammaktien der Weimar-Geraer und Werra-Eisenbahn eine Zinsgarantie geleistet, aus welcher ihr unter bestimmten Modalitäten ein Anspruch auf Erstattung zusteht, und zwar bezüglich der Werrabahn sowohl hinsichtlich des Kapitals wie der Zinsen.

Zur Ablösung dieses Anspruches wird die Königlich Preußische Regierung der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung drei Monate nach dem Uebergange der im Artikel I genannten Eisenbahnunternehmungen auf den Preußischen Staat einen Baarbetrag von 441 000 Mark zahlen.

Hiergegen verzichtet die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung auf Rückzahlung des Restes der von ihr geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen.

## Artikel VIII.

Der wegen Herstellung einer Eisenbahn von Jüdewein nach Oppurg zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossene Staatsvertrag vom 17./31. Januar 1893 (Preußische Gesetz-Samml. S. 110) wird aufgehoben.

Artikel IX.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 27. Mai 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Rothe.

(L. S.) Lehmann. (L. S.) Dr. Slevogt.

---

**Anlage 5.**

# Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen-Meiningen, betreffend die zur Zeit den Weimar-Geraer-, Saal- und Werra-Eisenbahnunternehmungen angehörigen, im Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen.

---

Unter der Voraussetzung, daß mit der Weimar-Geraer-, Saal- und Werra-Eisenbahngesellschaft wegen des Ueberganges ihrer Unternehmungen auf den Preußischen Staat eine Verständigung herbeigeführt werden wird, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich werdenden anderweiten Regelung der Verhältnisse der zu den genannten Unternehmungen gehörigen Strecken, soweit dieselben auf Herzoglich Sachsen-Meiningenschem Staatsgebiete liegen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Rudolf Ziller und

Höchstihren Geheimen Staatsrath Dr. jur. Max Friedrich von Butler,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

## Artikel I.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß das Weimar-Geraer-, Saal- und Werra-Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe der zwischen der Preußischen Staatsregierung und den vorgenannten Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen beziehungsweise abzuschließenden Verstaatlichungsverträge auf den Preußischen Staat übergeht.

## Artikel II.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktionen der im Artikel I genannten Eisenbahngesellschaften die Verwaltung ihrer Unternehmungen an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Königliche Behörde übergeben, auf den Preußischen Staat das ihr nach den wegen der im Artikel I genannten Eisenbahnen abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten dieser drei Eisenbahngesellschaften sowie den den letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

## Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiete belegenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen bleibt der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung vorbehalten, und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die Allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsbehörden.
2) Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Herzogthum Sachsen-Meiningen belegenen Eisenbahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind.
3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Herzogthum Sachsen-Meiningen belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
4) Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecken innerhalb des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebietes, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Vertheilung unter die betheiligten Gemeinden, finden vom 1. Januar 1896 an die Bestimmungen des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preußische Gesetz-Samml. S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahnen auf Königlich Preußischem Gebiete

gelegen wären. Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von der Weimar-Geraer-, Saal- und Werrabahn berührten, auf Herzoglich Sachsen-Meiningenschem Gebiete belegenen Gemeinden gemäß der Bestimmungen des §. 47 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 1 unter b des Preußischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen betheiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt werden, welche aus dem Betriebe der vorstehend genannten Bahnen erwachsen. Eine weitere Besteuerung der betreffenden Eisenbahnstrecken durch die Gemeinden oder andere korporativen Verbände wird die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung nicht zulassen. Sofern dieser Vereinbarung zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, hat die Herzogliche Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten.

5) An Stelle des Eisenbahnabgabeantheils, welcher von den im Artikel I genannten Eisenbahnunternehmungen dem Herzogthum Sachsen-Meiningen zusteht, ist auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 1895 ab, eine Aversionalvergütung von jährlich 10 500 Mark zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Erhebung dieser Abgabe gemäß den Bestimmungen des Meiningenschen Gesetzes vom 30. April 1873, soweit nicht die Feststellung eines Aversums auf einen späteren Zeitraum zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen vereinbart wird.

Im Weiteren wird von dem Grund- und Gebäudebesitz der fraglichen Eisenbahnunternehmungen die Grund- und Gebäudesteuer nach den allgemeinen Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetzgebung erhoben.

Die Herzogliche Regierung verpflichtet sich, von den im Artikel I genannten Eisenbahnunternehmungen anderweite Staatssteuern nicht zu erheben.

6) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die im Artikel I genannten Eisenbahnen steht der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Herzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahnen keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen und den allgemeinen Ausnahmetarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

7) Für die Einziehung von Stationen (einschließlich Haltestellen und Haltepunkten), für die Neueinrichtung solcher innerhalb des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Herzogthums betriebenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen ist die Zustimmung der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung erforderlich.

8) Ein Recht auf den Erwerb der in Sachsen-Meiningen belegenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen wird die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahnen oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Herzoglich Sachsen-Meiningenschem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsregierung.

9) An den im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Meiningen belegenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Herzoglichen Regierung angebracht werden.

10) Der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde beziehungsweise dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Herzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

## Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der im Artikel I genannten Eisenbahnen die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Herzogthums Sachsen-Meiningen in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der im Herzogthum Sachsen-Meiningen belegenen Eisenbahnstrecken sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung,

im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Herzoglich Sächsischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

## Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahnen auf den innerhalb des Herzogthums Sachsen-Meiningen belegenen Stationen auf Verlangen der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die hohen vertragschließenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

## Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der im Artikel I genannten Eisenbahnen den übrigen im Herzogthum Sachsen-Meiningen gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

## Artikel VII.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung hat für die Stammaktien der Werra-Eisenbahn eine Zinsgarantie geleistet, aus welcher ihr unter bestimmten Modalitäten ein Anspruch auf Erstattung zusteht und zwar sowohl hinsichtlich des Kapitals wie der Zinsen.

Zur Ablösung dieses Anspruches wird die Königlich Preußische Regierung der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung drei Monate nach dem Uebergange der im Artikel I genannten Eisenbahnunternehmungen auf den Preußischen Staat einen Baarbetrag von 600 000 Mark zahlen.

Hiergegen verzichtet die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung auf Rückzahlung des Restes der von ihr geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen.

## Artikel VIII.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich in dem Falle, daß die Werra-Eisenbahn in das Eigenthum des Preußischen Staates übergeht, die im Eigenthum der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung stehenden Eisenbahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall käuflich zu erwerben und entweder selbst zu betreiben oder durch geeignete Unternehmer betreiben zu lassen, sobald die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung die Auflösung der zwischen ihr und der Firma Vering & Waechter in Berlin bestehenden Verträge über den Betrieb dieser Bahnen herbeigeführt haben wird,

frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, mit welchem die Werrabahn in die Verwaltung des Preußischen Staates übernommen wird.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung wird die bezeichneten Bahnen mit allem Zubehör an Grundstücken, Gebäuden, Betriebsmitteln und Materialienvorräthen im Zustande ordnungsmäßiger Unterhaltung schulden- und lastenfrei gegen Zahlung eines Kaufpreises von insgesammt 781 262 Mark 50 Pf. in das Eigenthum des Preußischen Staates übertragen. Die mit der Bahn zu überweisenden Betriebsmittel sollen mindestens dem gegenwärtig zur Bedienung des Verkehrs zur Verfügung stehenden Bestande entsprechen.

Die vorstehend in Betreff des Ueberganges der Werrabahn in das Eigenthum des Preußischen Staates getroffenen Vereinbarungen sollen gleichmäßig auch für die Bahnen von Eisfeld nach Unterneubrunn und von Hildburghausen nach Friedrichshall gelten; jedoch soll der Artikel III Nr. 6 letzter Satz auf diese Eisenbahn keine Anwendung finden. Es wird für die Verhandlungen, welche zur Uebertragung des Eigenthums auf den Preußischen Staat erforderlich sind, namentlich auch für die Auflassung der Grundstücke, Befreiung von Stempel- und Gerichtsgebühren eintreten. Auch verpflichtet sich die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung, von den genannten Bahnlinien und dem zu denselben gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen.

Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt drei Monate nach dem Uebergange des Eigenthums der genannten Bahnen auf den Preußischen Staat.

## Artikel IX.

Die Königlich Preußische Regierung verpflichtet sich, im Fall das Eigenthum der Werrabahn auf sie übergeht, für den Anschluß der Station Sonneberg der Werrabahn an das bestehende Eisenbahnnetz in östlicher Richtung baldthunlichst Sorge zu tragen. Sofern nicht eine anderweite Vereinbarung über die Herstellung einer geeigneten Verbindungsbahn getroffen werden sollte, soll dieselbe nach Maßgabe des zwischen der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung und der Königlich Bayerischen Regierung unter dem 20. Juli 1892 geschlossenen Vertrages als Bahn von Köppelsdorf nach Stockheim durch die Königlich Preußische Regierung gegen Zahlung eines verlorenen Zuschusses in Höhe von 722 000 Mark und gegen unentgeltliche Bereitstellung des erforderlichen Grund und Bodens von Seiten der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung hergestellt werden.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningensche Regierung erklärt sich unbeschadet der vorstehenden Verabredungen bereit, sofern die Königlich Preußische Regierung sich zum Bau einer Bahn von Lauscha oder einem anderen Punkte der Linie Sonneberg–Lauscha zum Anschluß an die Linie Wallendorf–Probstzella entschließen sollte, ihre Zustimmung zur Ausführung derselben für das in Betracht kommende Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsgebiet zu ertheilen.

Artikel X.

Die wegen Herstellung einer Eisenbahn von Themar nach Schleusingen und von Immelborn nach Liebenstein zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen abgeschlossenen Staatsverträge vom 3. Mai 1887 (Preußische Gesetz-Samml. S. 451) und vom 28. November 1887 (Preußische Gesetz-Samml. für 1888 S. 9) werden aufgehoben.

Artikel XI.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 27. Mai 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Ziller.

(L. S.) Lehmann. (L. S.) M. v. Butler.

---

**Anlage 6.**

# Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen-Altenburg, betreffend die zur Zeit dem Weimar-Geraer und dem Saal-Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Sachsen-Altenburgischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen.

---

Unter der Voraussetzung, daß mit der Weimar-Geraer und der Saal-Eisenbahngesellschaft wegen des Ueberganges ihrer Unternehmungen auf den Preußischen Staat eine Verständigung herbeigeführt werden wird, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich werdenden anderweiten Regelung der Verhältnisse der zu den genannten Unternehmungen gehörigen Strecken, soweit dieselben auf Herzoglich Sachsen-Altenburgischem Staatsgebiete liegen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff und Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Wirklichen Geheimen Rath Ernst Theodor Göpel,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel I.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß das Weimar-Geraer und das Saal-Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe der zwischen der Preußischen Staatsregierung und den vorgenannten Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen beziehungsweise abzuschließenden Verstaatlichungsverträge auf den Preußischen Staat übergeht.

Artikel II.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der im Artikel I genannten Eisenbahngesellschaften die Verwaltung ihrer Unternehmungen an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Königliche Behörde übergeben, auf den Preußischen Staat das ihr nach den wegen der im Artikel I genannten Eisenbahnen abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten dieser Eisenbahngesellschaften, sowie den den letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gebiete belegenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen bleibt der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung vorbehalten, und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsbehörden.
2) Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Herzogthum Sachsen-Altenburg belegenen Eisenbahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind.
3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Herzogthum Sachsen-Altenburg belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Herzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
4) Zu den staatlichen Steuern und Abgaben einschließlich der Grundsteuern sowie zu den Kommunalabgaben werden die im Artikel I genannten Bahnen innerhalb des Herzoglich Sächsischen Gebietes nach den jeweilig im Herzogthum Sachsen-Altenburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen herangezogen werden.
5) An Stelle des Eisenbahnabgabeantheils, welcher nach den zwischen den Regierungen von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt rücksichtlich der Saal-Eisenbahn und zwischen den Regierungen von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar-

Eisenach und Reuß jüngerer Linie rücksichtlich der Weimar-Geraer Eisenbahn abgeschlossenen Staatsverträgen vom 8. Oktober 1870 und 16. April 1872 an den im Artikel I genannten Eisenbahnunternehmungen dem Herzogthum Sachsen zusteht, ist für die Zeit vom 1. Januar 1895 ab auf die Dauer von fünf Jahren eine Aversionalvergütung von jährlich 7 250 Mark zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Erhebung dieser Abgabe, sofern nicht eine weitere Aversionirung zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart wird, gemäß den jeweilig im Herzogthum Sachsen-Altenburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

6) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die im Artikel I genannten Eisenbahnen steht der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Herzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahnen keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen und den allgemeinen Ausnahmetarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

7) Für die Einziehung von Stationen (einschließlich Haltestellen und Haltepunkten), für die Neueinrichtung solcher innerhalb des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Herzogthums betriebenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen ist die Zustimmung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung erforderlich.

8) Ein Recht auf den Erwerb der in Sachsen-Altenburg belegenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen wird die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahnen oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Herzoglich Sachsen-Altenburgischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung.

9) An den im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Altenburg belegenen Strecken der im Artikel I genannten Eisenbahnen sollen nur die Hoheitszeichen der Herzoglichen Regierung angebracht werden.

10) Der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde beziehungsweise dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Herzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

## Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der im Artikel I genannten Eisenbahnen die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Herzogthums Sachsen-Altenburg in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der im Herzogthum Sachsen-Altenburg belegenen Eisenbahnstrecken sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Herzoglich Sächsischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

## Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Herzogthums Sachsen-Altenburg belegenen Stationen auf Verlangen der Herzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die hohen vertragschließenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

## Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der im Artikel I genannten Eisenbahnen den übrigen im Herzogthum Sachsen-Altenburg gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel VII.

Die Herzoglich Altenburgische Regierung hat für die Stammaktien der Weimar-Geraer Eisenbahn eine Zinsgarantie geleistet, aus welcher ihr unter bestimmten Modalitäten ein Anspruch auf Erstattung zusteht. Zur Ablösung dieses Anspruches wird die Königlich Preußische Regierung der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung drei Monate nach dem Uebergange des vorgenannten Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat einen Baarbetrag von 99 000 Mark zahlen.

Hiergegen verzichtet die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung auf Rückzahlung des Restes der von ihr geleisteten Vorschüsse.

Artikel VIII.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu $\frac{\text{Berlin}}{\text{Altenburg}}$, den $\frac{27.}{28.}$ Mai 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Th. Göpel.

(L. S.) Lehmann.

---

**Anlage 7.**

# Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha, betreffend die zur Zeit dem Werra-Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen.

---

Unter der Voraussetzung, daß mit der Werra-Eisenbahngesellschaft wegen des Ueberganges ihres Unternehmens auf den Preußischen Staat eine Verständigung herbeigeführt werden wird, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich werdenden anderweiten Regelung der Verhältnisse der zu dem genannten Unternehmen gehörigen Strecken, soweit dieselben auf Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischem Staatsgebiete liegen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann;

Seine Königliche Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Edmund v. Wittken und
Höchstihren Landrath Albert Schmidt,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

## Artikel I.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß das Werra-Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Werra-Eisenbahngesellschaft abzuschließenden Verstaatlichungsvertrages auf den Preußischen Staat übergeht.

## Artikel II.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Königliche Behörde übergiebt, auf den Preußischen Staat das ihr nach den wegen der Werra-Eisenbahn abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Werra-Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

## Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gebiete belegenen Strecken der Werra-Eisenbahn bleibt der Herzoglichen Regierung vorbehalten, und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Herzoglich Sächsischen Staatsbehörden.
2) Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha belegenen Eisenbahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Herzoglichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind.
3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Herzoglichen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.
4) Auf die Gemeindebesteuerung der Bahnstrecken innerhalb des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsgebietes, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Ver-

theilung unter die betheiligten Gemeinden finden vom 1. Januar 1896 an die Bestimmungen des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preußische Gesetz-Samml. S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahn auf Königlich Preußischem Gebiete belegen wäre. Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von der Werrabahn berührten auf Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischem Gebiete belegenen Gemeinden gemäß den Bestimmungen des §. 47 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 1 unter b des Preußischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen betheiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt werden, welche aus dem Betriebe der vorstehend genannten Bahnen erwachsen.

Eine weitere Besteuerung der Eisenbahn durch die Gemeinden oder andere korporative Verbände wird die Herzogliche Regierung nicht zulassen. Sofern dieser Vereinbarung zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, hat die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten.

5) An Stelle des Eisenbahnabgabeantheils, welcher nach dem zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg und Gotha abgeschlossenen Staatsvertrage vom 16. September 1847 und der von den genannten drei Regierungen hierzu abgegebenen gleichlautenden Ministerialerklärungen vom 15. Dezember 1883 an dem Werrabahn-Unternehmen dem Herzogthum Sachsen-Coburg zusteht, ist auf die Dauer von fünf Jahren vom 1. Januar 1895 ab eine Aversionalvergütung von jährlich 4 000 Mark zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Erhebung dieser Abgabe nach Maßgabe der Preußischen Eisenbahnabgabegesetze vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 auf Grund des jährlichen auf die betreffenden Strecken entfallenden, durch Kontrolnotizen festzustellenden Reinertrages, soweit nicht die Feststellung eines Aversums auf einen späteren Zeitraum zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen vereinbart wird.

Im Weiteren wird von dem Grund- und Gebäudebesitz der fraglichen Eisenbahnunternehmungen die Grund- und Gebäudesteuer nach den allgemeinen Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetzgebung erhoben.

Die Herzogliche Regierung verpflichtet sich, vom Werra-Eisenbahnunternehmen anderweite Staatssteuern nicht zu erheben.

6) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplanes für die Werrabahn steht der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung eine Einwirkung nicht zu; jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzugs-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Herzoglichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde. Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahn keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen und den allgemeinen Ausnahmetarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

7) Für die Einziehung von Stationen (einschließlich Haltestellen und Haltepunkten), für die Neueinrichtung solcher innerhalb des Herzoglich Sächsischen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den jetzt innerhalb des Herzogthums betriebenen Strecken der Werra-Eisenbahn ist die Zustimmung der Herzoglichen Regierung erforderlich.

8) Ein Recht auf den Erwerb der im Herzoglichen Gebiete belegenen Strecken der Werra-Eisenbahn wird die Herzoglich Sächsische Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Herzoglich Sächsischen Staatsregierung.

9) An den im Gebiete des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha belegenen Strecken der Werra-Eisenbahn sollen nur die Hoheitszeichen der Herzoglichen Regierung angebracht werden.

10) Der Herzoglich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde beziehungsweise dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Herzoglichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

## Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Werra-Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs-

und volkswirthschaftlichen Interessen des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha belegenen Eisenbahnstrecken sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Staatsgebietes soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Herzoglich Sächsischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

## Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha belegenen Stationen auf Verlangen der Herzoglichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die hohen vertragschließenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

## Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der Werra-Eisenbahn den übrigen im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

## Artikel VII.

Die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung hat für die Stammaktien der Werra-Eisenbahn eine Zinsgarantie geleistet, aus welcher ihr unter bestimmten Modalitäten ein Anspruch auf Erstattung zusteht, und zwar sowohl hinsichtlich des Kapitals wie der Zinsen.

Zur Ablösung dieses Anspruches wird die Königlich Preußische Regierung an die Herzoglich Sächsische Staatskasse in Coburg drei Monate nach dem Uebergange des Werra-Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat einen Baarbetrag von 300 000 Mark zahlen.

Hiergegen verzichtet die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Regierung auf Rückzahlung des Restes der von ihr geleisteten Vorschüsse nebst Zinsen.

Artikel VIII.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin, den 27. Mai 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) v. Wittken.
(L. S.) Lehmann. (L. S.) Schmidt.

---

**Anlage 8.**

# Staatsvertrag

zwischen

Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, betreffend die zur Zeit dem Saal-Eisenbahnunternehmen angehörigen, im Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsgebiete belegenen Eisenbahnen.

---

Unter der Voraussetzung, daß mit der Saal-Eisenbahngesellschaft wegen des Ueberganges ihres Unternehmens auf den Preußischen Staat eine Verständigung herbeigeführt werden wird, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich werdenden anderweiten Regelung der Verhältnisse der zu dem genannten Unternehmen gehörigen Strecken, soweit dieselben auf Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischem Staatsgebiete liegen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Durchlaucht der regierende Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchstihren Staatsrath Ferdinand Hauthal,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist:

Artikel I.

Die Fürstlich Schwarzburgsche Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß das Saal-Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Saal-Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Verstaatlichungsvertrages auf den Preußischen Staat übergeht.

Artikel II.

Die Fürstlich Schwarzburgsche Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Saal-Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Königliche Behörde übergiebt, auf den Preußischen Staat das ihr nach den wegen der Saal-Eisenbahn abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Saal-Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Schwarzburgschen Gebiete belegenen Strecken der Saal-Eisenbahn bleibt der Fürstlich Schwarzburgschen Regierung vorbehalten, und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Schwarzburgschen Staatsbehörden.

2) Die Handhabung der Bahnpolizei auf den im Fürstenthum Schwarzburg belegenen Eisenbahnstrecken erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Schwarzburg belegenen Eisenbahnstrecken den betreffenden Fürstlich Schwarzburgschen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Auf die Gemeindebesteuerung der Saalbahn innerhalb des Fürstlich Schwarzburgschen Staatsgebietes, insbesondere auf die Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Reineinkommens und dessen Vertheilung unter die betheiligten Gemeinden finden vom 1. Januar 1896 an die Bestimmungen des Preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Preußische Gesetz-Samml. S. 152) oder der künftighin etwa an dessen Stelle tretenden späteren Gesetze in der gleichen Weise Anwendung, als wenn die Bahn auf Königlich Preußischem Gebiete belegen wäre. Die Zahlung erfolgt alljährlich bis zum 1. Juli für das vorausgegangene Kalenderjahr.

Bei Feststellung des Verhältnisses, nach welchem die von der Saalbahn berührten auf Fürstlich Schwarzburgschem Gebiet belegenen Gemeinden gemäß der Bestimmungen des §. 47 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 1 unter b des Preußischen Kommunalsteuergesetzes an dem gemeindesteuerpflichtigen Einkommen der für Rechnung des Preußischen Staates verwalteten Eisenbahnen betheiligt werden, sollen nur diejenigen Ausgaben an Gehältern und Löhnen zu Grunde gelegt werden, welche aus dem Betriebe der vorstehend genannten Bahn erwachsen.

Eine weitere Besteuerung der Eisenbahn durch die Gemeinden oder andere korporativen Verbände wird die Fürstlich Schwarzburgsche Regierung nicht zulassen. Sofern dieser Vereinbarung zuwider solche Steuern oder Abgaben zur Erhebung gelangen sollten, hat die Fürstlich Schwarzburgsche Regierung die hierfür geleisteten Ausgaben zu erstatten.

5) An Stelle des Eisenbahnabgabeantheils, welcher nach den zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossenen Staatsverträgen vom 8. Oktober 1870 und 26. September 1883 an dem Saal-Eisenbahnunternehmen dem Fürstenthum Schwarzburg zusteht, ist auf die Dauer von fünf Jahren vom 1. Januar 1895 ab eine Aversionalvergütung von jährlich 2 000 Mark zu zahlen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Erhebung dieser Abgabe gemäß den Bestimmungen des Rudolstädtischen Gesetzes vom 25. März 1893, soweit nicht die Feststellung eines Aversums auf einen späteren Zeitraum zwischen den beiderseitigen Staatsregierungen vereinbart wird. Im Weiteren wird von dem Grund- und Gebäudebesitz des Saal-Eisenbahnunternehmens die Grund- und Gebäudesteuer nach den allgemeinen Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetzgebung erhoben.

Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, vom Saal-Eisenbahnunternehmen anderweite Staatssteuern nicht zu erheben.

6) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die Saal-Eisenbahn steht der Fürstlich Schwarzburgschen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

Es sollen übrigens in den Tarifen für die Saalbahn keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen und den allgemeinen Ausnahmetarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

7) Für die Einziehung von Stationen (einschließlich Haltestellen und Haltepunkten), für die Neueinrichtung solcher innerhalb des Fürstlich Schwarzburgschen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf den

jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecken der Saal-Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.

8) Ein Recht auf den Erwerb der im Fürstlich Schwarzburgschen Gebiet belegenen Strecken der Saal-Eisenbahn wird die Fürstlich Schwarzburgsche Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Schwarzburgschem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Schwarzburgschen Staatsregierung.

9) An den im Gebiete des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Strecken der Saal-Eisenbahn sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.

10) Der Fürstlich Schwarzburgschen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der ihr über die betreffenden Bahnstrecken zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde beziehungsweise dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

## Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der Saal-Eisenbahn die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Fürstenthums Schwarzburg in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Schwarzburgschen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses. Die Beamten der im Fürstenthum Schwarzburg belegenen Eisenbahnstrecken sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Fürstlich Schwarzburgschen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militäranwärter, unter welchen die Fürstlichen Staatsangehörigen

gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Schwarzburg belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die hohen vertragschließenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der Saal-Eisenbahn den übrigen im Fürstenthum Schwarzburg gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel VII.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin/Rudolstadt, den 27. Mai 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Hauthal.

(L. S.) Lehmann.

---

**Anlage 9.**

# Staatsvertrag

zwischen

## Preußen und Reuß jüngerer Linie, betreffend die im Reußischen Staatsgebiete belegene Theilstrecke des Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmens.

---

Unter der Voraussetzung, daß mit der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft wegen des Ueberganges ihres Unternehmens auf den Preußischen Staat eine Verständigung herbeigeführt werden wird, haben zum Zwecke der hierdurch erforderlich werdenden anderweiten Regelung der Verhältnisse der zu dem genannten Unter-

nehmen gehörigen Strecke, soweit dieselbe auf Fürstlich Reußischem Staatsgebiete liegt, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Durchlaucht der Erbprinz Reuß jüngere Linie im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Walther Engelhardt,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen ist.

Artikel I.

Die Fürstlich Reußische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß das Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmen nach Maßgabe des zwischen der Preußischen Staatsregierung und der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft abzuschließenden Verstaatlichungsvertrages auf den Preußischen Staat übergeht.

Artikel II.

Die Fürstlich Reußische Regierung überträgt von dem Tage ab, an welchem die Direktion der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft die Verwaltung des Unternehmens an die von der Königlich Preußischen Regierung zu bezeichnende Königliche Behörde übergiebt, auf den Preußischen Staat das ihr nach den wegen der Weimar-Geraer Eisenbahn abgeschlossenen Staatsverträgen, den Statuten der Weimar-Geraer Eisenbahngesellschaft, sowie den der letzteren ertheilten Konzessionen zustehende Aufsichtsrecht.

Artikel III.

Die Landeshoheit über die im Fürstlich Reußischen Gebiete belegene Strecke der Weimar-Geraer Eisenbahn bleibt der Fürstlich Reußischen Regierung vorbehalten, und soll hinfort unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt werden:

1) Die allgemeine Landespolizei und die Rechtspflege in Bezug auf alle Vorgänge auf dem Bahnkörper verbleiben den Fürstlich Reußischen Staatsbehörden.

2) Die Handhabung der Bahnpolizei auf der im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie belegenen Eisenbahnstrecke erfolgt durch die Königlich Preußischen Eisenbahnbehörden und Beamten, welche auf Vorschlag der Königlich Preußischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Fürstlichen Behörden in Pflicht zu nehmen sind.

3) Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt hinsichtlich der im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie belegenen Eisenbahnstrecke den betreffenden Fürstlich Reußischen Organen ob. Dieselben werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

4) Zu den Kommunalabgaben innerhalb des Fürstlichen Gebietes wird die Weimar-Geraer Eisenbahn nach denselben Grundsätzen herangezogen werden, die für die Kommunalbesteuerung der im Bezirke Gera bereits vorhandenen Preußischen Staatsbahnlinien Anwendung zu finden haben.

5) An Stelle des Eisenbahnabgabeantheils, welcher nach dem zwischen den Regierungen von Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg und Reuß jüngerer Linie abgeschlossenen Staatsvertrage vom 26. März 1872 an dem Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmen dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie zustehen würde, ist für die Zeit vom 1. Januar 1895 ab auf die Dauer von fünf Jahren eine Aversionalvergütung von jährlich 3 000 Mark an die Fürstlich Reußische Regierung zu zahlen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Erhebung dieser Abgabe, sofern nicht eine weitere Aversionirung zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart wird, nach den im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie für die Besteuerung des Eisenbahnbetriebes jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Weiteren wird von dem Grund- und Gebäudebesitze des bezeichneten Eisenbahnunternehmens die Grund- und Gebäudesteuer nach den allgemeinen Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetzgebung erhoben. Die Fürstliche Regierung verpflichtet sich, von der zum Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmen gehörigen Linie anderweite Staatssteuern nicht zu erheben.

6) Auf die Tarifbildung, auf die Art und Weise der Beförderung, sowie auf die Feststellung des Fahrplans für die Weimar-Geraer Eisenbahn steht der Fürstlich Reußischen Regierung eine Einwirkung nicht zu, jedoch soll die Aufstellung von Bahnhofsprojekten und die Aenderung des Personenzug-Fahrplans nur nach vorgängigem Benehmen mit der Fürstlichen Regierung erfolgen, damit den Wünschen derselben die thunlichste Berücksichtigung nicht versagt werde.

Es sollen übrigens in den Tarifen für die Bahn keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen, als in den allgemeinen Tarifen und den allgemeinen Ausnahmetarifen für die Bahnstrecken des angrenzenden Preußischen Eisenbahndirektionsbezirks.

7) Für die Einziehung von Stationen (einschließlich Haltestellen und Haltepunkten), für die Neueinrichtung solcher innerhalb des Fürstlich Reußischen Gebietes, sowie für die Einstellung des Betriebes auf der jetzt innerhalb des Fürstenthums betriebenen Strecke der Weimar-Geraer Eisenbahn ist die Zustimmung der Fürstlichen Regierung erforderlich.

8) Ein Recht auf den Erwerb der im Fürstlichen Gebiete belegenen Strecke der Weimar-Geraer Eisenbahn wird die Fürstlich Reußische Regierung nicht in Anspruch nehmen; dagegen bedarf ein Verkauf der gedachten Bahn oder einzelner Strecken derselben, soweit sie auf Fürstlich Reußischem Gebiete liegen, an einen anderen Käufer, als das Reich, ebenso die Uebertragung des Betriebes auf einen anderen Betriebsunternehmer, der Zustimmung der Fürstlich Reußischen Staatsregierung.

9) An der im Gebiete des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie belegenen Strecke der Weimar-Geraer Eisenbahn sollen nur die Hoheitszeichen der Fürstlichen Regierung angebracht werden.

10) Der Fürstlich Reußischen Regierung bleibt vorbehalten, die Handhabung der ihr über die betreffende Bahnstrecke zustehenden Hoheitsrechte, sowie die etwaigen Verhandlungen mit der Bahnverwaltung einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen.

Diese Behörde beziehungsweise dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Fürstlichen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten Einschreiten der zuständigen Polizei- oder Gerichtsbehörde geeignet sind.

Die Eisenbahnverwaltung hat sich an diese Behörde beziehungsweise an diesen Kommissar in allen zu der Zuständigkeit derselben gehörenden Angelegenheiten zu wenden.

## Artikel IV.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung der zur Zeit dem Weimar-Geraer Eisenbahnunternehmen angehörigen Bahnstrecken die Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Interessen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie in gleichem Maße berücksichtigen, wie die entsprechenden Interessen der Preußischen Landestheile. Sie wird weder im Personen- noch im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Zeit der Abfertigung oder hinsichtlich der Beförderungspreise einen Unterschied machen.

Preußische Staatsangehörige, welche in dem Fürstlich Reußischen Gebiete stationirt sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihres Staatsangehörigkeitsverhältnisses.

Die Beamten der im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie belegenen Eisenbahnstrecke sind rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Dienstvorgesetzten beziehungsweise den Aufsichtsorganen der Königlich Preußischen Staatsregierung, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärtern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb des Fürstlich Reußischen Staatsgebiets soll auf Angehörige des letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete

Militäranwärter, unter welchen die Fürstlich Reußischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel V.

Die Königlich Preußische Regierung wird anderen Eisenbahnunternehmungen den Anschluß an die Bahn auf den innerhalb des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie belegenen Stationen auf Verlangen der Fürstlichen Regierung nicht versagen. Ueber die hierbei etwa erforderlich erscheinenden besonderen Vereinbarungen werden die hohen vertragschließenden Regierungen sich in jedem einzelnen Falle verständigen.

Artikel VI.

Die Königlich Preußische Regierung wird bei der Verwaltung und dem Betriebe der Weimar-Geraer Eisenbahn den übrigen im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie gelegenen Eisenbahnen unter Beachtung der allgemeinen Verkehrsinteressen jede billige Rücksicht und Förderung zu Theil werden lassen.

Artikel VII.

Die Fürstlich Reußische Regierung hat für die Stammaktien der Weimar-Geraer Eisenbahn eine Zinsgarantie geleistet, aus welcher ihr unter bestimmten Modalitäten ein Anspruch auf Erstattung zusteht.

Zur Ablösung dieses Anspruches wird die Königlich Preußische Regierung der Fürstlich Reußischen Regierung drei Monate nach dem Uebergange des vorgenannten Eisenbahnunternehmens auf den Preußischen Staat einen Baarbetrag von 60 000 Mark zahlen.

Hiergegen verzichtet die Fürstlich Reußische Regierung auf Rückzahlung des Restes der von ihr geleisteten Vorschüsse.

Artikel VIII.

Der Preußische Staat ist berechtigt, alle für ihn aus diesem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen auf das Reich zu übertragen.

So geschehen zu Berlin/Gera, den 27. Mai 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Engelhardt.

(L. S.) Lehmann.

(Nr. 9772.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern, betreffend die Bahnstrecke zwischen Lichtenfels und der Bayerisch-Sachsen-Coburgischen Landesgrenze. Vom 15. Mai 1895.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, im Namen Seiner Majestät des Königs haben zum Zwecke einer Vereinbarung über den Betrieb der Bayerischen Bahnstrecke zwischen Lichtenfels und der Bayerisch-Sachsen-Coburgischen Landesgrenze zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Kirchhoff

und

Allerhöchstihren Geheimen Finanzrath Friedrich Lehmann,

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Karl Ritter von Oswald

und

Allerhöchstihren Generaldirektionsrath Johann Stephan,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische Staatsregierung tritt mit der Uebernahme des Betriebes der Werra-Eisenbahn in die Verhältnisse ein, welche hinsichtlich der Betriebsführung auf der Bahnstrecke von Lichtenfels zur Bayerisch-Sachsen-Coburgischen Landesgrenze vermöge des Vertrages vom $\frac{\text{6. April}}{\text{23. März}}$ 1857, dann des Uebereinkommens vom 29./26. Juli 1890 zwischen der Königlich Bayerischen Staatsregierung und der Werra-Eisenbahngesellschaft bestehen, soweit die Bestimmungen des bezeichneten Vertrages und Uebereinkommens noch anwendbar und nicht im Nachfolgenden abgeändert sind.

Artikel 2.

Für den Betriebswechsel und die Dienstführung auf dem Bahnhofe Lichtenfels sollen die Bestimmungen des Vertrages zwischen der Generaldirektion der Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen und der Direktion der Werra-Eisenbahngesellschaft vom $\frac{\text{20. Juni 1889}}{\text{18. November 1890}}$ in Geltung bleiben, so zwar, daß an die Stelle der letzteren die Preußische Staatseisenbahnverwaltung tritt.

Artikel 3.

Die volle Landeshoheit sammt der Ausübung der Justiz- und Polizeigewalt verbleibt der Königlich Bayerischen Staatsregierung.

Die Bahnpolizei wird von dem von der Königlich Preußischen Staatsregierung aufgestellten Bahnpersonal ausgeübt und das letztere hierfür von den zuständigen Bayerischen Behörden verpflichtet.

Die Königlich Bayerische Staatsregierung wird Vorsorge treffen, daß das Bahnpersonal in der Ausübung der bahnpolizeilichen Funktionen auf Bayerischem Staatsgebiete von den Behörden die nothwendige Unterstützung erhält.

Artikel 4.

Bei der Anstellung der unteren Bediensteten innerhalb des Bayerischen Staatsgebietes soll auf Bayerische Staatsangehörige vorzugsweise Rücksicht genommen werden, sofern geeignete Militäranwärter, unter welchen die Bayerischen Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, nicht zu ermitteln sind.

Artikel 5.

Die Tarifsätze für den Personen- und Güterverkehr sollen auf der Pachtstrecke die dermalen auf der Werra-Eisenbahn bestehenden nicht übersteigen. Die Fahrpläne für die in Lichtenfels ein- und ausgehenden Züge werden im beiderseitigen Einvernehmen festgestellt.

Artikel 6.

Die Königlich Bayerische Regierung wird von dem nach Artikel 6 des Uebereinkommens vom 29./26. Juli 1890 ihr zustehenden Rechte keinen Gebrauch machen.

Der Bayerischen Regierung soll aber vorbehalten sein, nach Umfluß der ersten drei Jahre nach Uebernahme des Betriebes der Werra-Eisenbahn durch die Preußische Staatseisenbahnverwaltung jeweilig nach Ablauf eines Betriebsjahres eine angemessene Erhöhung des Pachtgeldes für den Fall anzusprechen, daß die nach den Grundsätzen der Preußischen Staatseisenbahnverwaltung zu ermittelnden Betriebsergebnisse der Strecken des dermaligen Werra-Eisenbahnunternehmens (einschließlich der Pachtstrecke) ein höheres Reinerträgniß als 3 Prozent gewähren.

Artikel 7.

Gegenwärtiger, in zwei Exemplaren ausgefertigter Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll im Wege des Schriftwechsels erfolgen.

So geschehen zu Berlin, den 15. Mai 1895.

(L. S.) Kirchhoff. (L. S.) Oswald.
(L. S.) Lehmann. (L. S.) Stephan.

---

Die im §. 1 unter 4a bis f des oben unter Nr. 9771 (S. 315) abgedruckten Gesetzes bezeichneten Staatsverträge sowie der vorstehende Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern vom 15. Mai 1895 sind ratifizirt worden und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

---

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.